

Reglement der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission (*Behörde*)

vom 01. Januar 2004

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten, gestützt Art. 40 Abs. 2 lit.f der Gemeindeordnung¹ vom 28. September 2000, beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission als Behörde gestützt auf §§ 99ff. des Gemeindegesetzes (GG)², Art. 52ff. und 71 der Gemeindeordnung (GO)³, und Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (GeschO)⁴ zu regeln.

Art. 2 Zuordnung (Art. 28 GeschO) und Begriffe

¹ Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission ist der Direktion Soziales zugeordnet.

² Nachfolgend sind unter Präsidium der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission der Präsident oder die Präsidentin respektive die Stellvertretung und unter Sekretariat der Vormundschafts- oder Sozialhilfekommission der Sekretär oder die Sekretärin respektive die Stellvertretung gemeint.

Art. 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit (Art. 55 und 71 GO)

¹ Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission zählt 7 Mitglieder. Sie behandelt Fragen des Vormundschaftswesens sowie der allgemeinen und speziellen Sozialhilfe.

¹ SRO 111

² BGS 131.1

³ SRO 111

⁴ SRO 122

² Im Besonderen ist sie Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 ZGB⁵ resp. § 131 EG ZGB⁶ sowie Sozialhilfekommission im Sinne von §§ 38 und 39 des Sozialhilfegesetzes (SHG)⁷.

³ In dringenden Fällen können vom Präsidium zusammen mit dem zuständigen Sekretariat Sofortmassnahmen getroffen werden. Sofern das Präsidium nicht erreichbar ist, ist das Sekretariat befugt, vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Diese sind an der nächsten Sitzung der Kommission zu unterbreiten.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

II. Organisation und Verhandlungen

Art. 4 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen; Öffentlichkeit (Art. 56 Abs. 2 GO)

¹ Der Sitzungsrhythmus der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission wird jeweils Ende November für das folgende Jahr vom Präsidium in Absprache mit den beiden Sekretariaten festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidiums nach Rücksprache mit dem zuständigen Sekretariat statt.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 5 Beratungsgrundlagen und Entscheidungsfindung (Art. 56 Abs. 1 GO)

¹ Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission beschliesst auf der Grundlage schriftlicher Berichte (Exposes) der zuständigen Sekretariate, welche den Fall sachkompetent zusammenfassen sowie Erwägungen und einen Antrag enthalten.

² Die Einladung und die Unterlagen sind den Kommissionsmitgliedern drei Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des oder der Vorsitzenden.

⁴ Im übrigen ist für die Verhandlungen die Geschäftsordnung des Gemeindepardamentes⁸ sinngemäss anzuwenden.

⁵ SR 210

⁶ BGS 211.1

⁷ BGS 835.221

Art. 6 Protokollführung (Art. 56 Abs. 4 GO)

Protokollführung und Sekretariat der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission besorgt die Direktion Soziales.

Art. 7 Eröffnung der Beschlüsse

Die Eröffnung der Beschlüsse erfolgt durch das Sekretariat der Vormundschaftskommission oder das Sekretariat der Sozialhilfekommission. Die Eröffnung erfolgt in der Regel schriftlich mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung. Die Sekretariate sind zeichnungsberechtigt und verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse und Anordnungen der Kommission.

Art. 8 Abtretungspflicht (§ 117 GG) und Schweigepflicht (§ 21 SHG)

¹ Mitglieder der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission haben in Ausstand zu treten

- a. wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen.
- b. wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandates mit der Sache befasst haben.

² Die Mitglieder der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission und die vormundschaftlichen Organe haben die ihnen im Rahmen der behandelten Geschäfte zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁹.

III. Kompetenzen

Art. 9 Kompetenzen

¹ Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission verfügt über die Kompetenzen, die sie für die sachgemässe Ausübung ihrer Aufgaben bedarf. Insbesondere kann sie

- a. das Vormundschaftsamt oder das Sozialamt beauftragen, Rechtsmittelverfahren zu führen;

⁸ SRO 121

⁹ SR 311.0

- b. unter Bekanntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie ausenstehende Sachverständige zu den Beratungen beiziehen;
- c. über wichtige Entscheide, Fragestellungen, Praxisänderungen und dergleichen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Öffentlichkeit informieren;
- d. für besondere Fragestellungen aus ihren Reihen Ausschüsse bilden;
- e. eine interne oder externe Stelle oder einen Ausschuss mit der Revision des Vormundschaftsamtes (Berichte, Mündelabrechnungen, Schirmlade) beauftragen.

² Die Sozialhilfekommission erteilt dem Sozialamt die Kompetenz, wirtschaftliche Hilfe an Hilfesuchende zu gewähren. Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Für die Ausrichtung der Hilfe gelten zudem von der Sozialhilfekommission genehmigte interne Richtlinien. Von diesen Richtlinien abweichende Gesuche sind der Sozialhilfekommission zur Behandlung zu unterbreiten.

³ Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide des Sozialamtes werden in zweiter Instanz von der Sozialhilfekommission behandelt.

⁴ Der Entscheid über die Herausgabe von Akten an Dritte steht dem Sekretariat der Vormundschafts- bzw. der Sozialhilfekommission zu.

⁵ Die Vertretung nach aussen wird durch das Präsidium der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission oder vom Sekretariat der Vormundschafts- oder Sozialhilfekommission wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Beschwerdewesen

Das Beschwerdewesen richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen¹⁰ sowie dem Sozialhilfegesetz¹¹.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit diesem Reglement werden das Reglement über das Vormundschafts- und Fürsorgewesen vom 3. Oktober 1974, die bisherige Praxis sowie mündliche und schriftliche Weisungen und Anordnungen aufgehoben, soweit sie damit in Widerspruch stehen.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁰ BGS 124.11

¹¹ BGS 835.221